

BAföG: Beratungspflicht und Vorabentscheid

BAföG-Ämter

BAföG: Beratungspflicht und Vorabentscheid

Die BAföG-Ämter haben eine Beratungspflicht. Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen sollten sich über Nachteilsausgleiche beraten lassen.

Beratungspflicht

Die BAföG-Ämter sind verpflichtet, Studieninteressierte, Studierende und deren Eltern zu beraten und über eventuelle Nachteilsausgleiche bei der BAföG-Förderung zu informieren (§ 41 Abs. 3 BAföG).

Wichtig: Bei Bedarf sorgt das Amt für Ausbildungsförderung nach vorheriger Absprache für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in oder eine andere Kommunikationsassistentz.

Vorabentscheid der BAföG-Ämter

Wenn Studierende oder Studieninteressierte nicht sicher sind, ob sie überhaupt BAföG-berechtigt sind, können sie offene Fragen vor der Antragstellung beim BAföG-Amt durch Vorabentscheid klären lassen (§ 46 Absatz 5 Satz 1 BAföG). Gerade bei der Überprüfung unabweisbarer Gründe für einen Studiengangwechsel oder bei der Überschreitung der Altersgrenzen bei Studienbeginn kann das Sinn machen.

Wichtig: Ein Vorabentscheid bindet das zuständige BAföG-Amt hinsichtlich der festgestellten Förderungsvoraussetzung, wenn die Ausbildung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1781>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1781>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Stundenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fbaf%25C3%25B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/baf%C3%B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid>